

STADTHALLE DINGOLFING

Miet- und Benutzungsbedingungen für die Stadthalle Dingolfing

1. Vermieter:

Vermieterin der Stadthalle Dingolfing ist als Eigentümerin die Stadt Dingolfing. Das Vertretungsrecht ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Dingolfing.

2. Mieter, Veranstalter:

Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbetrüchsachen ist der Name des Veranstalters zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Dingolfing. Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und Vermieterin zustande.

3. Miet- und Benutzungsvertrag:

Die Überlassung der Stadthalle geschieht durch den schriftlichen Abschluss eines Miet- und Benutzungsvertrages, der nur durch die rechtsgültigen Unterschriften der Vertragspartner rechtswirksam wird.

4. Rechte und Pflichten aus dem Miet- und Benutzungsvertrag:

Der Miet- und Benutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter die Stadthalle entsprechend der im Vertrag festgesetzten Bestimmungen und der Miet- und Benutzungsordnung zu benutzen. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme der Halle muss vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

5. Veranstaltungsablauf und Saalgestaltung:

1. Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung (insbes. Bestuhlung) sind bei Vertragsabschluss, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der Hallenverwaltung festzulegen. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und sämtliche bestehenden Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, soweit erforderlich, von der Vermieterin veranlasst. Die Kosten trägt der Mieter. Der Mieter ist auch verpflichtet, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen und die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden. Der Veranstalter hat insbesondere auch das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.
2. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal stellt die Vermieterin. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Den Weisungen des Stadthallenpersonals ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den vermieteten

Räumen zu gestatten. Die notwendige Anzahl von Plätzen für die Feuerwache, Arzt- und Sanitätspersonal und das Dienstpersonal der Stadthalle werden vom Veranstalter freigehalten.

3. Die für die Veranstaltung benötigten Eintrittskarten werden von der Vermieterin beschafft. Andere Karten dürfen nur mit Genehmigung der Hallenleitung ausgegeben werden. Der Mieter darf, nicht mehr Karten ausgeben, bzw. Personen einlassen, als nach dem festgesetzten Bestuhlungsplan Plätze vorhanden sind.

6. Öffnung und Übergabe:

1. Die Öffnung der Halle und der gemieteten Räume erfolgt 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Die Veranstaltung muss zu dem im Miet- und Benutzungsvertrag genannten Zeitpunkt beendet sein.
2. Die Vermieterin übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Dabei sind evtl. Beanstandungen sofort der Vermieterin zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

7. Technische Einrichtungen:

Die technischen Einrichtungen in der Halle und den dazugehörigen Räumen dürfen nur vom Personal der Stadthalle bedient werden. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Vermieterin nicht.

8. Garderoben:

1. Es besteht Garderobenzwang. Der Mieter sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmung. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Der Mieter kann mit der Vermieterin auch ein Pauschalentgelt vereinbaren.
2. Schirme und Stöcke müssen ebenfalls abgegeben werden. Dies gilt nicht für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind.
3. Das Garderobenpersonal stellt die Vermieterin.

9. Werbung:

Jede Art von Werbung in und auf dem Gelände der Stadthalle bedarf der Genehmigung durch die Hallenleitung.

Das gleiche gilt für den Verkauf von Werbeartikeln sowie Schallplatten, Musikkassetten usw.

10. Gewerbeausübung:

Jede gewerbliche Betätigung in der Stadthalle und auf dem dazugehörigen Gelände bedarf der Genehmigung durch die Hallenleitung. Die Bewirtschaftung im gesamten Hallenbereich erfolgt grundsätzlich durch den Pächter der zugehörigen Gastronomie. Ausnahmen für örtliche Vereine und ähnliche Organisationen kann die Leitung der Halle im Einzelfall

zulassen. Veranstalter, die eine gastronomische Betreuung ihrer Veranstaltung wünschen, sprechen die Einzelheiten selbst mit dem Pächter des Restaurants ab.

11. Dekoration und Ausschmückung der Räume:

1. Das Anbringen von Dekorationen und Umgestalten der Räume bedarf der Genehmigung durch die Hallenleitung. Bei der Auswahl und Anbringung der Dekorationsmittel ist darauf zu achten, dass die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird (schwer entflammbar, Papier außer Reichweite von Personen und Beleuchtungskörpern usw.)
2. Die Dekoration ist so anzubringen, dass durch die Befestigung keine Beschädigung an der Halle oder Mobiliar bzw. sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen kann.
3. Bei der Beseitigung der Dekoration sind alle Rückstände ordnungsgemäß zu entfernen.
4. Gänge, Notausgänge, Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder, Türen und Ausgänge dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

12. Bühnenbenutzung:

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich bzw. den Künstlergarderoben aufhalten, die zum Betriebsablauf benötigt werden.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne strengstens verboten.
3. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Stadthalle oder durch das eingewiesene Bühnenfachpersonal bedient werden.
4. Zutritt zum Regieraum hat nur das technische Personal der Stadthalle und das Fachpersonal der gastierenden Theater.
5. Die Montage der Kulissen darf nur von fachkundigem Personal vorgenommen werden. Es ist stets darauf zu achten, dass alle bestehenden Vorschriften, insbesondere zur Feuersicherheit und zur Verhütung von Unfällen strengstens eingehalten werden.

13. Rücktritt vom Vertrag:

1. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete. Hat die Vermieterin den Ausfall zu vertreten, so wird keine Miete festgesetzt.
2. Hat keine der Vertragsparteien den Ausfall zu vertreten, so schuldet der Mieter 50 % der vereinbarten Miete.
3. Wird der Ausfall mehr als 3 Monate vorher angezeigt, so sind nur 15 %, bei mehr als 2 Monaten 25 % der Miete fällig.
4. Kann die Vermieterin den vereinbarten Termin noch anderweitig belegen, so wird keine Miete festgesetzt.

14. Vertragsrücktritt durch die Vermieterin:

Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

1. das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht bezahlt worden ist,

2. der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
3. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
4. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Dingolfing zu befürchten ist,
5. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin ist kein Grund, den die Stadt Dingolfing zu vertreten hat. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

15. Haftung:

1. Die Durchführung der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Überlassung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
2. Der Mieter haftet für alle durch ihn, durch seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Stadthalle verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
3. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten entstehen.
4. Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen und an Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.
5. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Stadthallenverwaltung anzuzeigen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen der Vermieterin auf Verlangen nachzuweisen ist.

16. Ausnahmen:

Die Hallenleitung ist generell ermächtigt, im Einzelfall von den Vorschriften dieser Miet- und Benutzungsbedingungen Ausnahmen zuzulassen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Hauptverwaltungs-, Kultur- und Sportausschuss.

17. Gerichtsstand:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dingolfing bzw. Landau a.d. Isar.

Dingolfing, den 21.12.2004